

Satzung

des Vereins zur Schülerbetreuung
an Schwalmtaler Schulen

geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2016

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Schülerbetreuung Schwalmatal e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Schwalmatal.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung der Betreuung und Beköstigung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Ganztagsangebotes und Veranstaltungen an den Schwalmtaler Schulen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Schwalmtaler Schulen im Rahmen der Ganztagsbetreuung. Der Verein erfüllt seinen Zweck in enger Abstimmung mit den Schulleitungen der Schwalmtaler Schulen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08.-31.07.).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein ist freiwillig.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden, insbesondere Schüler, Eltern oder Erziehungsberechtigte der Schüler der Schwalmtaler Schulen, dort tätige oder

ehemalige Lehrkräfte, Freunde, Gönner und ehemalige Schüler der Schwalmtaler Schulen.

- (3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag von jedem Mitglied von 12 € pro Geschäftsjahr erhoben. Auf Wunsch des Mitgliedes kann ein Spendenbeleg ausgestellt werden.
- (4) Die in § 5 Abs. 2 genannten Personen können jederzeit durch schriftlichen Antrag Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die durch Kooperationsvertrag beteiligten Schulen sowie Schulträger sind in Ausnahme von Abs. 1 geborene Mitglieder des Vereins. Die jeweiligen Personen werden von den Schulen /Schulträgern bestimmt und haben jeweils ein Stimmrecht. Für diesen Personenkreis wird in Ausnahme von Abs. 3 kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (in schriftlicher Form), durch Ausschluss durch den Vorstand oder mit Tod.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Dies gilt nicht für Mitglieder gemäß Abs. 5.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind befugt, den Verein gemeinsam zu vertreten, es gilt das „Vieraugenprinzip“. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden **oder** durch den ersten Vorsitzenden und den Schatzmeister **oder** durch den zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle gefertigt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat für das vergangene Jahr einen Jahresbericht und für das künftige Jahr einen Finanzrahmen zu erstellen.
- (5) Der Vereinsvorstand kann einen oder eine Geschäftsführung für einzelne Zweckbetriebe des Vereins einstellen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt die Geschäftsführung nach dem Jahresabschluss zu entlasten.
- (7) Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

- (8) Im Rahmen seines Handelns für den Verein kann jedes Vorstandsmitglied nur solche Verpflichtungen für den Verein eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. In sämtliche für den Verein zu schließenden Verträge oder sonstige für den Verein abzugebenden verpflichtenden Erklärungen soll das handelnde Vorstandsmitglied daher die Bestimmung aufnehmen, dass nur eine sich auf das Vereinsvermögen beschränkende Haftung der Mitglieder eintreten kann.
- (9) Die persönliche Haftung des Vorstandes bzw. seiner einzelnen Mitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende wird im Gründungsjahr für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, so kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (13) Der Vorstand kann den Beitritt zu einem Wohlfahrtsverbandes beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt einmal pro Schuljahr die Mitglieder des Vereins schriftlich mittels Brief, Fax oder e-Mail zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder aufgrund eines von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichneten, schriftlichen und unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellten Antrages.
- (3) Die schriftliche Einladung muss mindestens 7 Tage vor dem anberaumten Termin erfolgen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorstandsvorsitzenden
 - Genehmigung des Rechnungsberichtes durch zwei Mitglieder des Vereins
 - Genehmigung des Finanzrahmens für das kommende Jahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, mit Ausnahme von vorstehendem § 7 Abs. 7.
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sollten mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Beschlüsse erfolgen offen mit einfacher Mehrheit, außer den Beschlüssen über Satzungsänderung.
- (8) Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

- (9) Die durch die Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim durch Stimmzettel, sofern diese Form der Abstimmung von der Mehrheit beschlossen ist. Bei Stimmgleichheit bei einer Stichwahl entscheidet das Los.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.

§ 9 Finanzen

- (1) Die durch den Schatzmeister vereinnahmten Spendenbeträge und Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Schatzmeister ist berechtigt Spendenbelege für den Verein auszustellen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über die Ausgaben der vorhandenen und vereinnahmten Mittel des Vereins beschließt der Vorstand.
- (5) Für die Verwendung der Gelder der Zweckbetriebe sind die Geschäftsführer verantwortlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss der erschienenen Mitglieder einer zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das evtl. Vermögen des Vereins dem LV Paritätischen NRW e.V. oder eine seiner Mitgliedsorganisationen zu, mit der Maßgabe, dieses für die Schülerbetreuung in Schwalmatal einzusetzen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Rechtswirksamkeit ist durch die Eintragung des „Verein zur Schülerbetreuung Schwalmatal e.V.“ zu erreichen und zu bewirken.
- (2) Die Satzung des Vereins zur Schülerbetreuung Schwalmatal e.V. ist bei der Mitgliederversammlung am 03.12.2015 in ihrer veränderten Form einstimmig beschlossen worden und ersetzt die Satzung vom 29.Juni 2010.
- (3) Soweit einzelne Paragraphen dieser Satzung nicht rechtswirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Paragraphen der Satzung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder - bei Fehlen einer solchen Vorschrift - eine Regelung, welche die Mitglieder nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.

Schwalmtal, den 23.11.2016

Unterschriften:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführerin der Mitgliedsversammlung